

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientalwissenschaften

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig

Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Japanologie Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Japanologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Zugang zum Bachelor Japanologie setzt weiter voraus, dass der/die Bewerber/in nicht bereits in einem verwandten Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang eine Prüfung, deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist, nicht bestanden hat. Über Zweifelsfälle der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2) und einer weiteren modernen Fremdsprache oder Kenntnisse in Latein.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium beträgt 180 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Die Studierenden sollen befähigt werden, sich grundlegende Kenntnisse der japanischen Sprache anzueignen und auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen Japan bezogene landeskundliche sowie wissenschaftliche Basiskennnisse mit dem Schwerpunkt "Kulturelle und soziale Prozesse im neuzeitlich-modernen Japan seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert" zu erwerben.
- (2) Ziel des Studiums ist es weiterhin, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien (Verlage, Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren) sowie Verwaltung und Politik (z. B. nationale und internationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen etc.).
- (3) Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss eines Mastergrades hinführen.
- (4) Der Studiengang Japanologie wird mit dem Bachelor of Arts als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)
- Kolloquien (K)
- Sprachkurse

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) umfasst eine studentische Arbeitsbelastung von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernfach und einem Wahlbereich zusammen. Der Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP wird im Rahmen des Kernfaches gesondert ausgewiesen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die für bestandene Modulprüfungen vergeben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus

einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
 3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften sowie aus allen Fächern der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften/Philosophie und der Theologischen Fakultät.
- (4) Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP (einschließlich der Schlüsselqualifikationen mit 30 LP und der Bachelorarbeit mit 10 LP). Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen müssen über Praktika erbracht werden. Der Wahlbereich umfasst 60 LP. Es kann aus allen Studienfächern der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften sowie aus allen Fächern der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften/Philosophie und der Theologischen Fakultät frei gewählt werden. Werden alle sechs Module des Wahlbereichs aus einem Fach erfolgreich studiert, erhält der Absolvent ein entsprechendes Zertifikat für dieses Fach.
- (5) Während des Bachelorstudiums muss ein selbst organisiertes und berichtspflichtiges Praktikum an einer Institution mit Japanbezug absolviert werden. Entweder wird das Praktikum in Japan oder bei einer Institution mit Japanbezug außerhalb Japans absolviert. Das Praktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit möglichst zwischen dem 2. und 3. Studienjahr im Umfang von 300 Stunden einschließlich der Abfassung des Praktikumsmoduls abzuleisten.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Auslandsaufenthalte an einer japanischen Universität oder anderen Universität im Ausland werden grundsätzlich empfohlen. Sie sind von den Studierenden eigenverantwortlich zu organisieren.
- (2) Wird ein Auslandssemester oder -jahr an einer japanischen Universität oder anderen Universität im Ausland absolviert und werden dort japanologische Kenntnisse erworben, die den Erfordernissen des Bachelorstudiums Japanologie der Universität Leipzig entsprechen, können diese als Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die während eines Auslandssemesters erworben wurden, regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Japanologie umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationsmodule.
- (3) Im Bachelorstudiengang Japanologie sind in jedem Studienjahr zwei Module Modernes Japanisch zu absolvieren. Darüber hinaus werden im ersten Studienjahr ein Basismodul zur Geschichte und Kultur Japans sowie ein Modul zu fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen, im zweiten Studienjahr ein fakultätsinternes Schlüsselqualifikationsmodul zur Medienkompetenz und ein Wahlpflichtmodul zu modernen Gesellschaft- und Kulturstudien Japans oder zu "Japan und das moderne Ostasien" und im dritten Studienjahr ein Pflichtpraktikum als weiteres fakultätsinternes Schlüsselqualifikationsmodul absolviert. Das dritte Modul ist in jedem Semester aus dem Wahlbereich zu belegen.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, aus dem Praktikum mit Praktikumsbericht und der Bachelorarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006. Die Studienordnung wurde am 29. September durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 12. Dezember 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Japanologie

Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation		1./2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlbereichsplatzhalter 1–6		1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
03-JAP-0001 Geschichte und Kultur Japans		1.–2.	P	2	300	10
Vorlesung "Vormoderne" (2SWS)						
Vorlesung "Moderne" (2SWS)						
Seminar "Geschichte und Kultur Japans" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jährlich				
03-JAP-0004 Grundkurs Modernes Japanisch I		1.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch I" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-JAP-0005 Grundkurs Modernes Japanisch II		2.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch II" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Sprachlehrmoduls Japanisch I (03-JAP-0004)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter (03-JAP-0002 oder 03-JAP-0010)		3.–4.	P	2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jährlich				

03-JAP-0003 Medienkompetenz: Japan und Japanisch in den Medien		3.-4.	P	2	300	10
Seminar "Japan in den Medien: Recherchieren und analysieren" (2SWS)						
Übung "Konstruktion und Dekonstruktion von Identitäten in den Medien anhand ausgewählter Probleme" (2SWS)						
Kolloquium "Kolloquium" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Basismoduls 03-JAP-0001 Abschluss der Sprachausbildung Japanisch I (03-JAP-0004) und II (03-JAP-0005)					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-JAP-0006 Grundkurs Modernes Japanisch III		3.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch III" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Sprachlehrmoduls Japanisch II (03-JAP-0005)					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-JAP-0007 Grundkurs Modernes Japanisch IV		4.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch IV" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Sprachlehrmoduls Japanisch III (03-JAP-0006)					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-JAP-0011 Praktikum		4./5.	P	1	300	10
Praktikum "Praktikum" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-JAP-0008 Grundkurs Modernes Japanisch V		5.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch V" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Sprachlehrmoduls Japanisch IV (03-JAP-0007)					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-JAP-0009 Grundkurs Modernes Japanisch VI		6.	P	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Modernes Japanisch VI" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Sprachlehrmoduls Japanisch V (03-JAP-0008)					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Bachelorarbeit					300	10
Summe:					5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Japanologie

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-JAP-0002 Moderne Gesellschafts- und Kulturstudien Japans		3.–4.	WP	2	300	10
Seminar "Einführung in Theorieansätze/ Anwendung auf aktuelle Probleme Japans" (2SWS) Übung "Darstellung von Ethnizität, Gender, Minorität, Generation u.a. modernen Identitäten in verschiedenen Textsorten" (2SWS) Seminar "Nationale Identitätsdiskurse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Basismoduls 03-JAP-0001 und Abschluss der Sprachausbildung Japanisch I (03-JAP-0004) und II (03-JAP-0005)						
Modulturnus:		jährlich				
03-JAP-0010 Japan und das moderne Ostasien		3.–4.	WP	2	300	10
Vorlesung "Herausbildung moderner nationaler Gesellschaften und Kulturen in Ostasien" (2SWS) Seminar "Ansätze moderner Gesellschafts- und Kulturtheorien für Ostasien" (2SWS) Seminar "Nationale, ethnische u.a. moderne Identitäten in ostasiatischen Gesellschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls 03-JAP-0001 „Geschichte und Kultur Japans“ Abschluss der Sprachausbildungsmodule Grundkurs Modernes Japanisch I und II (03-JAP-0004 und -0005)						
Modulturnus:		jährlich				